

Johann Böhm-Platz 1
1020 WienTelefon: +43 1 53444 79 148
Fax: +43 1 53444 102 230
stellungnahmen@vida.at
www.vida.atZVR-Nr.: 576439352
DVR-Nr: 0046655
ATU: 16273100

Wien, 09.11.2015

PER E-MAIL: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
An das
Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Liebe Kolleginnen!
Liebe Kollegen!

Nachstehend übermitteln wir euch die Stellungnahme der Gewerkschaft vida zum oben genannten Entwurf der Pendlerverordnung.

Allgemein: Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Lenker:

Bei begleiteten Sondertransporten fällt das Schwerfahrzeug unter die Lenkzeitbestimmungen der Lenkzeitenverordnung der EU, das Begleitfahrzeug, das in der Regel weniger als 3,5 Tonnen Eigengewicht hat, jedoch unter das AZG. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass einheitliche Regelungen zu den Lenkpausen ermöglicht werden sollten.

2. Bordpersonal:

Derzeit sind die EU-Regelungen über die Beschränkung der Flugzeiten des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmen im Unterabschnitt Q des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 enthalten. Mit Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Januar 2014, ABl. Nr. L 28 vom 31.01.2014, S. 17, erfolgte eine Neuordnung dieses Systems.

Die Verordnung (EU) Nr. 83/2014 gilt ab dem 18. Februar 2016. Bis dahin müssen die Bestimmungen über das fliegende Personal im AZG und ARG an diese Systemänderung angepasst werden.

Zu Lenkzeiten bei Sondertransporten

Einheitliche Lenkzeiten sowohl bei Sondertransportern als auch bei Begleitfahrzeugen sind sinnvoll. Die bisherige Möglichkeit, die Lenkzeiten per Kollektivvertrag anzugleichen, wird um die Möglichkeit der Angleichung der Lenkpausen erweitert.

Zu Flugzeiten des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmen

WIR LEBEN GEWERKSCHAFT

Die Gewerkschaft vida sieht es sehr kritisch, dass der österreichische Gesetzgeber das österreichische Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz fast vollständig nicht zur Anwendung bringt und lediglich durch eine europäische Sicherheitsverordnung (EU-OPS FTL) ersetzt. Das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz ist eines der maßgebenden Gesetze in Österreich für gesunde Arbeitsplätze und für die Ermöglichung der Teilnahme am Sozial- und Familienleben.

Dies führt dazu, dass in der europäischen Sicherheitsverordnung zwar geregelt ist, dass Mahlzeiten während des Dienstes eingenommen werden sollen, jedoch kennt die Verordnung den Begriff Pause nur, um verlängerte Dienstzeiten von bis zu 18 Stunden zuzulassen. In Diensten bis zu 13 Stunden ist für das fliegende Personal keine reguläre Pause vorgesehen. Dies ist bei den starken Wettbewerbsbedingungen, bei dem die Flüge meist nur noch über den Preis verkauft werden und das Einsparungspotenzial in erster Linie bei den Personalkosten gesehen wird, besonders kritisch. So ist es heute schon Realität, dass 13-stündige Rotationen (aufeinanderfolgende Kurz- oder Mittelstreckenflüge) geplant werden, in denen keine Pause vorgesehen ist. Das fliegende Personal ist in Österreich wahrscheinlich die einzige Arbeitnehmergruppe, der es vom Gesetzgeber nicht ermöglicht wird, in einem regulären 13-stündigen Dienst eine Pause zu machen.

Ähnliche Missstände ergeben sich auch durch die Ausnahmebestimmungen des Arbeitsruhegesetzes, welches unter anderen besonders wichtig für die Teilnahme am Familien- und Sozialleben ist. Neben den Bestimmungen der Sicherheitsverordnung hat der Gesetzgeber eine europäische Richtlinie für das fliegende Personal zur Anwendung gebracht, welche eine Minimalanzahl an freien Tagen für das fliegende Personal vorsieht. Bei der Umsetzung hat sich der Gesetzgeber aber lediglich an die Minimalvorgaben der Europäischen Union gehalten. Haben österreichische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen normalerweise 114 Tage im Jahr frei (Wochenende + Feiertage, die im langfristigen Durchschnitt auf einen Werktag fallen), so sieht der Gesetzgeber für das fliegende Personal nur 96 Tage vor. Besonders belastend ist dies für das Familien- und Sozialleben, da das fliegende Personal meist den überwiegenden Teil beruflich nicht in Österreich verbringt und Ruhezeiten im Ausland verbracht werden. Der Kontakt zu Kindern, Familie und Freunden sowie die Zeit für eine ausgleichende Freizeitgestaltung wird so auf ein sehr geringes Maß gedrängt.

Darüber hinaus sieht es die Gewerkschaft vida sehr kritisch, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass, sobald kollektivvertragliche Regelungen bestehen, das gesamte Arbeitsruhegesetz nicht mehr zur Anwendung kommt. Die übliche österreichische Praxis ist, dass es den Sozialpartnern ermöglicht wird, abweichende Regelungen vom Gesetz zu treffen. So wird es normalerweise ermöglicht, betriebliche Erfordernisse sozial umzusetzen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Gottfried Winkler
Vorsitzender